



Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Gymnasien
im Bereich der Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat Abteilung III – Schulen und Hochschulen

Bearbeitung: Herr Theis
Tel.: 0761/2188-387
Fax: 0761/2188-76387

alfons.theis@ordinariat-freiburg.de
www.ordinariat-freiburg.de/schule

Unser Zeichen: **III - 34658 Th/We**

Datum: **18.09.2008**

Hinweise zum Fach Katholische Religionslehre für die Schulleitung

Anlagen:

- Religionslehrerbrief (Anzahl der Fachkollegen sowie Direktionsexemplar)
- dazu Flyer (dort erwähnt)
- Merkblatt Verfahren kirchliches Einvernehmen

Sehr geehrte Frau Oberstudiendirektorin,
sehr geehrter Herr Oberstudiendirektor,

wie bereits im vergangenen Jahr bitte ich Sie, die beiliegenden Religionslehrerbriefe an die Kolleginnen und Kollegen des Faches Katholische Religionslehre verteilen zu lassen.

Ein Exemplar ist für die Direktion bestimmt.

Ich danke Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in allen das Fach Katholische Religionslehre und unsere Religionslehrer/innen (im Folgenden nur männl. Form) betreffenden Angelegenheiten.

Die folgenden Hinweise darf ich Ihnen zur Lektüre empfehlen. Sie sind gedacht als Zusammenfassung wichtiger Punkte für den praktischen Schulalltag mit unserem Fach. In den meisten Fällen verläuft diese Praxis reibungslos und kooperativ. Bei gelegentlichen Unklarheiten kann auf das Papier zurückgegriffen werden.

Verfahren wegen Dienstzeugnissen – kirchliches Einvernehmen (Anlage rot)

Noch einmal lege ich Ihnen das Merkblatt zum Verfahren der Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei staatlichen oder kirchlichen Religionslehrern vor (s. Anlage).

Beachten Sie bitte, dass Dienstzeugnisse bei kirchlichen Religionslehrern an die Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zu schicken sind und von dort her auch erbeten werden. Bitte verwenden Sie bei den kirchlichen Religionslehrern das Formular „Probezeit“, auf dem das maßgebliche Gesamturteil dann von uns festgesetzt werden kann.

Dienstverhältnis kirchlich angestellter Religionslehrer

Nicht immer ist auch den Religionslehrern im kirchlichen Dienst bewusst, dass sie in einigen Dingen anderen Voraussetzungen unterliegen als ihre staatlichen Kollegen.

Dies wird v. a. in jenen Feldern deutlich, wenn kirchliche Religionslehrer nicht einfach am staatlichen Stundenpool partizipieren können, obwohl dies bei der Durchführung etwa eines Sozialpraktikums ein sehr willkommener Weg wäre.

Vielmehr muss in diesem Bereich jede einzelne Stunde von uns genehmigt werden, da unsere Ressourcen ausschließlich für den Religionsunterricht zur Verfügung stehen und somit nur in einzeln zu entscheidenden Ausnahmefällen auch für andere Aktivitäten eingesetzt werden können.

Ausnahmen für einstündige Deputatsnachlässe, die nach Beantragung bei uns genehmigt werden, sind:

Verbindungslehrertätigkeit, turnusmäßiger Vorsitz ÖPR, Seminarfach bei eindeutig auf den Religionsunterricht bezogener Thematik, Referendarbetreuung im Turnus der jeweiligen Schule.

Aufgabenumschreibung kirchlicher Religionslehrer an der Schule

In Bezug auf das Dienstverhältnis unserer Religionslehrer gilt nach der „Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht“ unter anderem Folgendes:

„Ihr Aufgabengebiet ist: ...

2. Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern an der Schule, den Eltern sowie den Geistlichen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst im Einzugsbereich der Schule,
3. Die Wahrnehmung derselben Rechte und Pflichten eines vergleichbaren staatlichen Lehrers an einer öffentlichen Schule; der fachfremde Einsatz ist ausgenommen
4. Die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen. Die Beteiligung an mehrtägigen außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen sowie die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Übernahme von Arbeitsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.“

Schulleitung und kirchlich angestellte Religionslehrer

Obwohl die Praxis nur vereinzelt Unklarheiten bzw. Anfragen erbrachte, sei dennoch zum Thema der Stellung des Schulleiters zu kirchlichen Religionslehrern eine Zusammenfassung zitiert aus VwB f. BW 1/1982, S. 291:

„Die dem Schulleiter nach §41 Abs. 2 SchG zustehenden Rechte sind im Hinblick auf den Religionsunterricht in folgender Weise zu differenzieren:

1. Bei kirchlich bediensteten Religionslehrern ist der Schulleiter auf die allgemeinen Aufsichtsrechte nach § 99 Abs. 2 SchG beschränkt – auf die Fragen der äußeren Schulordnung. Im Rahmen dieser Kompetenz ist er auch berechtigt, Unterrichtsbesuche bei kirchlich bediensteten Religionslehrern vorzunehmen.
2. Gegenüber staatlichen Religionslehrern stehen ihm darüber hinaus die allgemeinen Befugnisse des dienstlichen Vorgesetzten nach § 4 Abs. 2, Satz 2 LBG zu, soweit die Lehrinhalte des Religionsunterrichts davon nicht berührt werden. Soweit er dienstliche Beurteilungen auf den Religionsunterricht abstützen will, ist er auf die Bewertung der allgemeinen Methodik und des sonstigen formalen Lehrerverhaltens beschränkt. (Vgl. Kirchlich Beauftragte, Anm. d.Verf.)
3. Seine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der allgemein geltenden Grundsätze für die Notengebung (§ 41 Abs. 2, Satz 2 SchG) ist beim Religionsunterricht auf eine rein formal feststellende Kontrolle beschränkt.“

Bei allen Beanstandungen oder Rückfragen bezüglich Religionslehrer im kirchlichen Dienst sind wir als kirchliche Oberbehörde zuständig.

Ordnung für Religionslehrkräfte und die Anforderungen des Ganztagsbetriebs

Immer wieder erreichen mich Anfragen und Anträge von kirchlich angestellten Religionslehrern, die sich auf das Thema eines Deputatsausgleichs bei der Mitarbeit von kirchlichen Religionslehrern in der Schulentwicklung, Schulcurriculum und Schulpastoral etc. beziehen. Oftmals werden kirchliche Religionslehrkräfte auch deswegen von Schulleitern angefragt, was nicht verwunderlich ist, da sie sehr oft auch bisher ein starkes innerschulisches außerunterrichtliches Engagement zeigen.

Für staatliche Lehrkräfte können Sie als Schulleiter aus dem entsprechenden Pool je nach innerschulisch festgelegten Bedingungen für diese zusätzlichen Arbeiten Deputatsermäßigungen gewähren.

Ganz anders verhält es sich bei den kirchlich angestellten Lehrkräften, deren Besoldung nicht über das Land, sondern über die Kirche erfolgt. Eine Ermäßigungsstunde kann (mit Ausnahme der bekannten Fälle: Verbindungslehrtätigkeit, turnusmäßiger ÖPR-Vorsitz, Referendar-Betreuungstätigkeiten sowie Seminarfach mit eindeutigem Religionsunterrichts-aspekt) nicht gewährt werden.

Da unsere Ressourcen eindeutig für den Religionsunterricht eingestellt sind, wird auch in den erwähnten Ausnahmen jeder Fall auf Antrag hin geprüft und danach genehmigt. Es ist nicht korrekt und den kirchlichen Lehrkräften schlichtweg untersagt, von der Genehmigung sozusagen präventiv auszugehen und ohne Rücksprache mit mir für die Deputatsplanung solche noch nicht genehmigten Stunden mit einzuplanen.

Ich bitte sehr um Ihr Verständnis. Es ist uns klar, dass es aus (religions-)pädagogischer Sicht und für die übrige schulische Arbeit wünschenswert wäre, wenn wir anders verfahren könnten.

Ganztägige Klassenfahrten: Teilzeitbeschäftigte Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst

Aus gegebenem Anlass erinnere ich an die Bedingungen, nach denen die Teilnahme teilzeitbeschäftigter kirchlich angestellter Religionslehrer an ganztägigen schulischen außerunterrichtlichen Veranstaltungen von uns nach vorheriger Beantragung genehmigt wird:

1. Es handelt sich um eine Exkursion des Faches Religionslehre.
2. Uns wird vorher ein Programm vorgelegt, aus dem der genaue Ablauf der Exkursion ersichtlich ist.
3. Nach der Exkursion folgt ein Bericht an uns.
4. Die betreffende Lehrkraft ist mindestens mit einer halben Stelle bei uns beschäftigt.

Vollbeschäftigte kirchliche Religionslehrer teilen uns lediglich die Veranstaltung vor ihrem Beginn mit, ein Genehmigungsantrag ist nach der derzeitigen Regelung nicht erforderlich.

Kirchlich Beauftragte/ Fachberater

Die/ Der für Ihre Schule zuständige Kirchlich Beauftragte/r (im Folgenden nur männliche Form) ist zugleich auch der Fachberater dieses Sprengels.

Die Kirchlich Beauftragten sind zuständig für die Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei der Erstellung von Dienstzeugnissen sowohl für die kirchlichen als auch für die staatlichen Religionslehrer. Darüber hinaus vertritt der Kirchlich Beauftragte die Schulabteilung des Ordinariats in allen relevanten Fällen, in denen der Referent nicht vor Ort sein kann.

Ihren zuständigen Kirchlich Beauftragten Fachberater können Sie jeweils aktuell (bei eventuellen personellen Veränderungen) unter www.ordinariat-freiburg.de/schule, dort Link:

>>> Ansprechpartner/innen – Schuldekane – Schulbeauftragte – Kirchlich Beauftragte

abrufen. Neu ins Amt bestellte Kirchlich Beauftragte stellen sich auch in einem Schreiben bei Ihnen vor.

Neue Sprengelzuordnungen:

Wegen Neubestellung einer Fachberaterin in Südbaden wird die dann erforderliche Sprengel-Neuordnung den betroffenen Schulen mitgeteilt. In Nordbaden übernimmt Herr StD Burkard Uiker als Kirchlich Beauftragter den Sprengel von Frau StD'in Barbara Schmidt, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem Dienst ausscheiden musste.

Alle aktuellen Änderungen finden Sie jeweils auch auf unserer Homepage (s. o.).

Religionsunterricht und Ethik

Meine in der Sache korrekten Ausführungen im Religionslehrerbrief 2007 unter der Überschrift „Ethik ist nicht einfach Wahlfach – Problem von Info-Blättern“ (S. 7) führten im Bereich

des Regierungsbezirks Karlsruhe durch den offenen Brief eines Referenten des Regierungspräsidiums zu Irritationen. Noch in diesem Herbst wird nun vom Ministerium ein Merkblatt an die Gymnasien gehen, das als „Gemeinsame Informationen des Kultusministeriums sowie der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Diözesen in Baden-Württemberg zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht“ von einer gemeinsamen Kommission erarbeitet wurde. Zu diesem Merkblatt werden **bei den Direktorenkonferenzen sowohl in Nordbaden als auch in Südbaden die Leiter der jeweiligen Schulreferate, der Evangelischen Kirche in Baden, Karlsruhe, Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, sowie der Erzdiözese Freiburg, Herr Domkapitular Dr. Mehlmann**, u. a. Stellung nehmen.

Kurstufe: Wechsel von Ethik nach Religionslehre

Ein Schüler möchte während der Kursphase vom Ethikunterricht in den Religionsunterricht überwechseln. Ist dies möglich ?

An sich gilt der Grundsatz, dass bereits für die erste Jahrgangsstufe eine vollständige und korrekte Kurswahl vorzulegen ist und dass im - beschriebenen, engen Rahmen eine Nachwahl nur für die zweite Jahrgangsstufe möglich ist. Für das Verhältnis Religionslehre - Ethik gilt aber eine Sonderregelung. Nach § 100 Abs. 3 SchG ist die Abmeldung vom Religionsunterricht zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Dies wird so interpretiert, dass der halbjährliche Wechsel auch umgekehrt möglich ist. So heißt es in der Verwaltungsvorschrift zur Teilnahme am Ethikunterricht: »Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und nur, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird, zulässig.« Der Schüler kann also zum Schulhalbjahr in den Religionsunterricht überwechseln.

(Aus: Schulverwaltung BW 1/2007)

Teilnahme am Religionsunterricht der eigenen Konfession

Eine Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession ist bei gleichzeitig angebotenen Religionsunterricht der eigenen Konfession für die Klassenstufen 5 bis 10 nicht erlaubt. Hier gilt die VwV „Teilnahme am Religionsunterricht (v. 21.12.2000, K. u. U. S. 16/2001), die auch die Ausnahmen für die Kursstufe verbindlich regelt. Das Neigungsfach ermöglicht die Teilnahme von Schülern der anderen Konfession im sog. „Gaststatus“ und ist von der o.a. Regelung unberührt.

Kontingenzstundentafel Fach Religionslehre – Erneuter Hinweis

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 05.02.2004 (vgl. K. u. U. Heft 5 vom 03. März 2004, S. 43-51) legt in Bezug auf die Kontingenzstundentafel Gymnasien in Artikel 9 fest: „Die Wochenstunden in Religionslehre werden unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.“ (ebd. S 47)

Wir bitten Sie zu beachten, dass ein sinnvolles Arbeiten mit den Bildungsstandards Religionslehre im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Einhaltung folgender Zuordnung der Wochenstunden in den einzelnen Stufen notwendig macht:

- Klassenstufe 5/6: 4 Wochenstunden,
- Klassenstufe 7/8: 3 Wochenstunden,
- Klassenstufe 9/10: 4 Wochenstunden.

Bei dieser Festlegung lassen wir uns von folgenden Erwägungen leiten:

Für den Umgang mit der Kontingenzstundentafel gilt, dass die in der jeweiligen Schule getroffenen Regelungen das Erreichen der Bildungsstandards ermöglichen müssen.

Die für das Fach Katholische Religionslehre kirchlich genehmigten Bildungsstandards wurden für die Sekundarstufe 1 unter der Maßgabe der o.a. Stundenverteilung konzipiert, um diesem Ziel gerecht zu werden. Zudem sind die über die Bildungsstandards hinaus kirchlich festgelegten „verbindlichen Themenfelder“ entwicklungspsychologisch bedingt an die vorgesehenen Klassenstufen gebunden und sollten aus fachspezifischen Gründen nicht verschoben werden. Das gilt insbesondere für die Inhalte und Standards der Klassen 9 und 10, die notwendige Grundlage für die anschließende Arbeit in der Kursstufe sind.

Eine Verschiebung der Stundenzahl innerhalb eines Doppeljahrgangs kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen dagegen durchaus sinnvoll sein (z.B. 7. Klassenstufe einstündig, 8 Klassenstufe zweistündig etc.).

Aus der o. a. Verordnung des Kultusministeriums ergibt sich, dass die Kontingenzstundentafel „unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten“ festgelegt wird.

Für die allgemein bildenden Gymnasien im Bereich der Erzdiözese Freiburg erfolgt diese angesprochene Beteiligung über den Referenten für die allgemein bildenden Gymnasien.

**Hinweis betrifft neue katholische Religionslehrer an Ihrer Schule:
Missio-Verleihung am Freitag, dem 20. März 2009**

Zum ersten Mal findet in diesem Jahr die Verleihung der Missio canonica (Kirchliche Unterrichtserlaubnis) zentral nur noch in Freiburg und zum ersten Mal im Münster statt.

Neu ist auch die Gestaltung des Tages, der bereits ab 10:00 Uhr am Morgen als Fortbildungs- und Einstimmungsveranstaltung unter dem Motto

**„Die Kathedrale als Lehrmeisterin“ –
Theologische, spirituelle und kunstgeschichtliche Führungen im und um
das Freiburger Münster**

beginnt und mit weiteren Akzenten auf die Eucharistiefeier um 16:30 Uhr mit Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle hinführen wird. Neben einem Mittagessen sind nach dem Gottesdienst die Missioempfänger und Angehörigen mit Vertretern des öffentlichen Lebens zu einem Stehempfang eingeladen.

Die Missioempfänger/innen werden aufgrund der Genehmigungen der Regierungspräsidien für diesen Tag von ihren unterrichtlichen Verpflichtungen beurlaubt.

Freundliche Einladung an Sie als Schulleiterin und Schulleiter

So wie ich gelegentlich an den Schulen vor Ort zu Gast sein darf, möchte ich Sie als Schulleiterin oder Schulleiter ganz herzlich dazu einladen, bei Gelegenheit eines Freiburgaufenthalts einen Besuch in der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zu machen. Ich führe Sie gerne durch das sehenswerte Gebäude und lade Sie zu einer Tasse Kaffee ein. Gelegentlich kam es bereits zu solchen ehrenvollen Besuchen aus der Runde der Schulleiterinnen und Schulleiter. Rufen Sie an, wenn Sie sich dazu entschieden haben, ich freue mich über Ihren Besuch und das direkte Gespräch.

Ihnen wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr, Gesundheit und innovative Gestaltungskraft für alle Ihre Ziele, die gewiss in vielerlei Hinsicht unsere gemeinsamen Ziele für die Zukunft unserer Schülerinnen und Schüler sind. Ich danke Ihnen für Ihr gute Zusammenarbeit und für Ihr Entgegenkommen unserem Fach und seinen Vertretern gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Alfons Theis
Studiendirektor
Referent für allgemein
bildende Gymnasien